

Vollziehungsverordnung zur Bundesgesetzgebung über Massnahmen zur Wahrung der inneren Sicherheit

Vom 14. November 2007

Der Regierungsrat des Kantons Aargau,

gestützt auf Art. 24c Abs. 5 und Art. 24h Abs. 1 des Bundesgesetzes über Massnahmen zur Wahrung der inneren Sicherheit (BWIS) vom 21. März 1997¹⁾, Art. 21g Abs. 3 und 4 der Verordnung über Massnahmen zur Wahrung der inneren Sicherheit (VWIS) vom 27. Juni 2001²⁾ sowie § 91 Abs. 2^{bis} lit. a der Kantonsverfassung,

beschliesst:

§ 1

Die Kantonspolizei ist zuständig für folgende Massnahmen:

Zuständigkeit

- a) Anordnung eines Rayonverbots gemäss Art. 24b BWIS,
- b) Anordnung einer Meldeauflage gemäss Art. 24d BWIS,
- c) Anordnung eines Polizeigewahrsams gemäss Art. 24e BWIS,
- d) Antragstellung für eine vom Bundesamt für Polizei zu verfügende Ausreisebeschränkung gemäss Art. 24c BWIS.

§ 2

¹ Betroffene Personen können gegen die Anordnung eines Rayonverbots gemäss Art. 24b BWIS beziehungsweise gegen die Anordnung einer Meldeauflage gemäss Art. 24d BWIS Beschwerde erheben.

Rechtsschutz bei
Rayonverbot und
Meldeauflage

² Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (Verwaltungsrechtspflegegesetz, VRPG) vom 9. Juli 1968³⁾.

¹⁾ SR 120

²⁾ SR 120.2

³⁾ SAR 271.100

§ 3

Rechtsschutz bei
Polizeigewahr-
sam

¹ Betroffene Personen können gegen die Anordnung eines Polizeigewahrsams gemäss Art. 24e BWIS Beschwerde bei der Präsidentin oder beim Präsidenten des Rekursgerichts im Ausländerrecht erheben.

² Das Verfahren richtet sich sinngemäss nach den Bestimmungen der §§ 9–11 und 17 des Einführungsgesetzes zum Ausländerrecht (EGAR) vom 14. Januar 1997¹⁾.

§ 4

Publikation und
Inkrafttreten

Diese Verordnung ist in der Gesetzessammlung zu publizieren. Sie tritt am 1. Januar 2008 in Kraft.

¹⁾ SAR 122.500